
**GEBÜHRENSATZUNG
FÜR DIE BENUTZUNG STÄDTISCHER EINRICHTUNGEN
BEI VERANSTALTUNGEN
vom 25. Mai 1992
i.d.F. der Änderung vom 21.11.2022**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25. Mai 1992 / 30. Juli 2001 / 21. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Stadt erhebt für die Benutzung städtischer Einrichtungen bei Veranstaltungen Benutzungsgebühren nach dieser Gebührensatzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
 - a) wer den Antrag stellt und
 - b) wer die Gebührensuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenfreiheit**

- (1) Benutzungsgebühren werden **nicht erhoben** für die Überlassung von städtischen Einrichtungen an
 1. die örtlichen Schulen für ihren Turn- und Sportunterricht sowie für besondere Schulveranstaltungen;
 2. die örtlichen sporttreibenden Vereine für ihren regelmäßigen Übungsbetrieb und, soweit sie selbst Veranstalter sind, für ihren Wettkampfbetrieb (Punkt-, Runden- und Freundschaftsspiele) und Lehrgänge;
 3. die örtlichen kulturpflegenden Vereine für ihren regelmäßigen Übungsbetrieb.
- (2) Bei anderen Veranstaltungen wird den örtlichen Vereinen für eine Veranstaltung pro Jahr ein Veranstaltungsraum für einen Tag gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Es ist lediglich der Personalkostenanteil zu entrichten.

§ 4**Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Werden die überlassenen städtischen Einrichtungen nicht gebraucht und wird die Stadt darüber nicht spätestens eine Woche nach Erhalt der Genehmigung schriftlich benachrichtigt, so ist als Entschädigung eine Abstandsgebühr in Höhe von 25 % des Gesamtüberlassungsbetrags, mindestens aber 15,00 EURO zu leisten.
- (3) Für gleichartige, regelmäßig wiederkehrende Überlassungen an den gleichen Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.
- (4) Für Veranstaltungen, welche der besonderen Zustimmung des Gemeinderats oder eines Ausschusses bedürfen, wird die Benutzungsgebühr im Einzelfall festgesetzt.
- (5) Für private Veranstaltungen (z. B. Hochzeiten) in den Turnhallen Talheim und Öschingen und im Mehrzweckraum der Turnhalle Öschingen wird die Benutzungsgebühr abweichend von den Festsetzungen dieser Gebührensatzung durch den jeweiligen Ortschaftsrat festgesetzt.
- (6) Bei Jugendsportveranstaltungen ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

§ 5**Auskunftspflicht**

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 6**Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Gebrauch der überlassenen städtischen Einrichtungen, die Abstandsgebühr gem. § 4 Abs. 2 eine Woche nach Erhalt der Genehmigung.
- (2) Die Benutzungsgebühr bzw. die Abstandsgebühr ist innerhalb einer Woche nach dem Entstehungsgrund zur Zahlung fällig.
- (3) Die Überlassung kann davon abhängig gemacht werden, dass für die Benutzungsgebühren eine Sicherheit zu leisten ist. Von der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 6a
Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 7
Ausnahmen

Die Stadt kann von den Bestimmungen dieser Gebührenordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wobei sie sich vorbehält, die Ausnahmen wieder einzuschränken, Bedingungen, Auflagen oder Befristungen daran zu knüpfen bzw. ganz zurückzutreten.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.07.2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gebührenverzeichnis für die Benutzung städtischer Einrichtungen bei Veranstaltungen

§ 1

Benutzungsgebühren														Zusätzliche Gebühren		
Sportveranstaltungen				Veranstaltungen mit Bewirtung				Sonstige Veranstaltungen								
1. Tag		jeder weitere Tag		1. Tag		jeder weitere Tag		1. Tag		jeder weitere Tag		Heizung (von Okt. bis April) je Ben.Tag EUR	Strom/ Wasser je Ben.Tag EUR	nach Nr. 3 und § 2		
Benutzg. Gebühr EUR	davon Pers.K. Anteil EUR	Benutzg. Gebühr EUR	davon Pers.K. Anteil EUR	Benutzg. Gebühr EUR	davon Pers.K. Anteil EUR	Benutzg. Gebühr EUR	davon Pers.K. Anteil EUR	Benutzg. Gebühr EUR	davon Pers.K. Anteil EUR	Benutzg. Gebühr EUR	davon Pers.K. Anteil EUR					
1.	Festplätze	Festlegung im Einzelfall (nach § 2)														
2.	R ä u m e															
2.1	Jahnhalle *	40,00	25,00	25,00	15,00	120,00	50,00	60,00	27,50	60,00	27,50	40,00	15,00	25,00	15,00	
2.2	Langgass Turnhalle *	40,00	25,00	25,00	15,00	80,00	35,00	40,00	17,50	40,00	25,00	25,00	15,00	17,50	7,50	
2.3	Bästenhardt Turnhalle*	40,00	25,00	25,00	15,00	80,00	35,00	40,00	17,50	40,00	25,00	25,00	15,00	17,50	10,00	
2.4	Festsaal Gottlieb-Rühle-Schule *	-	-	-	-	-	-	-	-	40,00	25,00	25,00	15,00	10,00	7,50	Je nach Inanspruchnahme
2.5	Festsaal Langgass Schule *	-	-	-	-	-	-	-	-	25,00	15,00	17,50	10,00	10,00	7,50	
2.6	Aula Friedrich-List-Real-schule *	-	-	-	-	225,00	75,00	110,00	42,50	80,00	45,00	40,00	25,00	32,50	17,50	
2.7	Lehr- u. Übungssaal im Feuerwehrhaus *	-	-	-	-	-	-	-	-	40,00	25,00	25,00	15,00	10,00	7,50	
2.8	Musikraum in der Bästenhardt Schule *	-	-	-	-	-	-	-	-	30,00	20,00	17,50	12,50	-	-	
2.9	Turnhalle Talheim *	40,00	25,00	25,00	15,00	80,00	35,00	40,00	17,50	40,00	25,00	25,00	15,00	17,50	10,00	
2.10	Turnhalle Öschingen *	40,00	25,00	25,00	15,00	80,00	35,00	40,00	17,50	40,00	25,00	25,00	15,00	17,50	10,00	
2.11	Mehrzweckraum in der Turnhalle Öschingen *	bis zu 4 Stunden				17,50	10,00	-	-	17,50	10,00	-	-	-	-	
		über 4 Stunden				35,00	15,00	-	-	35,00	15,00	-	-	-	-	
2.12	Saal im Feuerwehrhaus Öschingen *	-	-	-	-	-	-	-	-	35,00	20,00	-	-	-	-	
2.13	Mehrzweckraum im Rathaus Öschingen *	-	-	-	-	-	-	-	-	35,00	20,00	-	-	-	-	
2.14	Steinlachhalle	siehe besondere Gebührentabelle														
2.15	Aula Quenstedt Gymn.	-	-	-	-	225,00	75,00	110,00	42,50	80,00	45,00	40,00	25,00	32,50	17,50	
2.16	Jahnhalle 2 *	siehe besondere Gebührentabelle														
2.17	Dorfgemein.Haus Talheim	-	-	-	-	-	-	-	-	30,00	20,00	17,50	12,50	17,50	15,00	

* An Sonntagen wird ein Zuschlag von 15 % und an Feiertagen ein Zuschlag von 30 % erhoben und zwar jeweils bezogen auf die Gesamtgebühr und den Personalkostenanteil

2.14 Steinlachhalle							
		werktags		sonntags		feiertags (auch wenn der Feiertag auf einen Sonntag fällt)	
		mit Tribüne EUR	ohne Tribüne EUR	mit Tribüne EUR	ohne Tribüne EUR	mit Tribüne EUR	ohne Tribüne EUR
bis	4 Std.	60,00	40,00	70,00	45,00	105,00	60,00
bis	8 Std.	100,00	60,00	115,00	70,00	185,00	105,00
über	8 Std.	120,00	70,00	140,00	80,00	225,00	125,00

Sofern ein Verein die Vollreinigung der Halle (ohne Hallenboden) selbst durchführt, ermäßigt sich die Gebühr auf den Gebührensatz für Veranstaltungen ohne Tribüne.

Der Personalkostenanteil beträgt bei Veranstaltungen

bis	4 Std.	25,00 EUR*
bis	8 Std.	50,00 EUR*
über	8 Std.	60,00 EUR*

* An Sonntagen wird ein Zuschlag von 15 % und an Feiertagen ein Zuschlag von 30 % erhoben.

2.16 Jahnhalle 2

bis zu	4 Stunden	40,00 EUR (incl. 25,00 EUR Personalkostenanteil),
bis zu	8 Stunden	60,00 EUR (incl. 40,00 EUR Personalkostenanteil),
über	8 Stunden	70,00 EUR (incl. 50,00 EUR Personalkostenanteil)

An Sonntagen wird ein Zuschlag von 15 % und an Feiertagen ein Zuschlag von 30 % erhoben, und zwar jeweils bezogen auf die Gesamtgebühr und den Personalkostenanteil.

3. Sonstiges	1. Tag EUR	jed. weiterer Tag EUR
3.1 Stahlrohrtribüne 1)	15,00	7,50
3.2 Festplatz-Toiletten (Langgaß)	25,00	25,00
	je angefangene 100 Stück und Benutzungswoche:	
3.3 Tischtücher 2)		
3.4 Essgeschirr	5,00 EUR	
3.5 Kaffeegeschirr	5,00 EUR	
3.6 Gläser	5,00 EUR	
3.7 Aschenbecher	1,00 EUR	
	1,00 EUR	

- 1) Von auswärtigen Ausleihern wird ein Zuschlag von 200 % erhoben.
- 2) Das Waschen/Reinigen der Tischtücher ist vom Veranstalter selbst zu zahlen.

§ 2

Andere zusätzliche Leistungen werden nach Selbstkosten der Stadt dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt, z.B. Leistungen der Stadtwerke, wie Beschallungsanlage, Stromversorgung, Festplatzbeleuchtung.

Hinweis: Bei Jugendsportveranstaltungen ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.